

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Zustellung von Militärakten an in der Schweiz lebende
Ausländer.

(Vom 2. April 1901.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Vorgänge aus neuester Zeit lassen es uns wünschbar erscheinen, darauf aufmerksam zu machen, daß der Bundesrat es schon seit geraumer Zeit grundsätzlich abgelehnt hat, fremden Staaten zu Erreichung militärischer Zwecke behülflich zu sein und die Zustellung der Erlasse und Mitteilungen auswärtiger Behörden an in der Schweiz domizilierte Ausländer, soweit solche militärischer Natur sind, zu vermitteln, und zwar gehören hierher nicht nur eigentliche Militäraufgebote, sondern auch Einberufungen zur persönlichen Stellung zu Rekrutierungszwecken, Einladungen zum Aufsuchen säumiger Militärpflichtiger, Aufforderungen zu Entrichtung von Militärtaxen und dergleichen.

Wir haben uns hierüber u. a. in unserem Geschäftsberichte pro 1893 (Bundesbl. von 1894, II, 57, [Nr. 17]) mit aller wünschbaren Deutlichkeit ausgesprochen.

Es liegt auf der Hand, daß, wenn wir es als mit den politischen Institutionen der Schweiz unverträglich bezeichnet haben, unsere Mitwirkung bei Zustellungen erwähnter Art eintreten zu lassen, dies in gleicher Weise für die kantonalen Behörden zu gelten hat. Wir laden Sie demzufolge ein, Ihrerseits allfällige Ersuchen ausländischer Behörden um Zustellung von Militärakten irgend welcher Art an in der Schweiz lebende Ausländer ab-

lehrend zu bescheiden, wie solches seitens einzelner in Anspruch
genommener Kantonal- und Gemeindebehörden bereits in durch-
aus korrekter Weise geschehen ist.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue liebe Eidgenossen,
samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 2. April 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Zustellung
von Militärakten an in der Schweiz lebende Ausländer. (Vom 2. April 1901.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.04.1901
Date	
Data	
Seite	904-905
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 586

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.